Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1961)

Heft: 1

Rubrik: Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Aufruf zum Beitritt

1. Was will der Solidaritätsfonds?

Der Solidaritätsfonds, gegründet am Auslandschweizertag 1958 in Baden, ist eine Genossenschaft zu gegenseitiger Selbsthilfe. Er will Auslandschweizern, die durch Krieg Revolution oder wirtschafts- und sozialpolitische Zwangsmassnahmen ihres Wohnsitzlandes die Existenz im Ausland verlieren, eine rasche Wiederaufbauhilfe leisten.

2. Was leistet der Solidaritätsfonds?

Bei Existenzverlust zahlt der Solidaritätsfonds dem Geschädigten eine Pauschalsumme von 2500, 5000, 7500 oder 10 000 Franken.

Die eingezahlten Jahresbeiträge werden dem Genossenschafter im 65. Altersjahr ohne Zinsen zurückgezahlt.

Der Genossenschafter hat somit die Aussicht auf sofortige Wiederaufbauhilfe bei Existenzverlust und legt gleichzeitig ein bescheidenes Sparkapital in Schweizer Währung an. Ausserdem äufnet der Solidaritätsfonds einen Hilfsfonds, der zu freiwilligen Leistungen in Grenz- und Härtefällen dient.

3. Was ist ein "Existenzverlust"

Nicht jeder beliebige Rückschlag im beruflichen oder geschäftlichen Leben ist ein "Existenzverlust" im Sinne der Statuten. Es gehört dazu eine wesentliche und nicht bloss vorübergehende Beeinträchtigung der Einkommensgrundlagen und Erwerbsmöglichkeiten. Der Vorstand entscheidet über das Vorliegen der Bedingungen zur Auszahlung der Entschädigung. Der Genossenschafter kann einen abweisenden Entscheid an eine besondere Rekursinstanz weiterziehen.

4. Bundesgarantie

Diese Leistungen sind nicht möglich ohne Ausfallgarantie der Eidgenossenschaft. Diese muss durch die eidgenössischen Räte beschlossen werden. Je zahlreicher und rascher die Beitritte, desto grösser die Aussicht, dass die Räte die Ausfallgarantie bewilligen. Deswegen tut der Auslandschweizer gut, sofort beizutreten. Er verliert nichts: seine Jahresbeiträge werden ihm auf alle Fälle zurückgezahlt.

5. Wer kann Genossenschafter werden?

Jeder mehr als 20jährige Schweizer Bürger, der beim zuständigen Konsulat immatrikuliert ist und im Ausland eine Existenz hat, kann dem Solidaritätsfonds beitreten; ferner jeder Rückwanderer, der wenigstens 5 Jahre lang im Ausland lebte und von dort noch sein Einkommen bezieht; schliesslich jeder Inlandschweizer, der für einen Auslandschweizer einen Anspruch auf Pauschalentschädigung im Falle des Existenzverlustes begründen will. Vorausgesetzt wird ferner, dass die Genossenschafter in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Auch Doppelbürger können beitreten.

Um die Pauschalsumme bei Existenzverlust zu erhalten, muss der Genossenschafter während mindestens eines vollen Jahres Mitglied gewesen sein und seine statutarischen Pflichten erfüllt haben. Tritt er später als fünf Jahre seit der Gründung bei, so erhöht sich diese Karenzfrist auf zwei Jahre; ebenso wenn er später als fünf Jahre seit Volljährigkeit oder seit seiner Auswanderung beitritt. Rascher Beitritt liegt also im Interesse jedes Auslandschweizers.

6. Wie wird man Genossenschafter?

Es genügt, beim zuständigen schweizerischen Konsulat (Inlandschweizer direkt beim Sekretariat) mit beiliegendem Meldeschein die Statuten und ein Formular Beitrittserklärung zu verlangen. Die Beitrittserklärung ist dem Konsulat (Inlandschweizer direkt beim Sekretariat) einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

7. Was hat der Genossenschafter zu leisten?

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein im Nominalwert von 25 Franken zu erwerben, der jedoch weder verzinst noch zurückgezahlt wird. Er kann bis zu 200 Anteilscheine kaufen, um damit eine erhöhte Solidaritätsleistung zu erbringen.

Ferner hat er, nach seiner Wahl, einen Jahresbeitrag von 25,50,75 oder 100 Franken zu zahlen. Bei Existenzverlust erhält er das Hundertfache seines Jahresbeitrages als Wiederaufbauhilfe.

Wer während mindestens zwei Jahren den gleichen Jahresbeitrag gezahlt hat, kann zum nächsthöheren übergehen und damit seinen Anspruch auf Pauschalentschädigung bei Existenzverlust entsprechend erhöhen.

Schliesslich hat jeder Genossenschafter einen Verwaltungskostenbeitrag von höchstens 8 % seines Jahresbeitrages zu leisten.

8. Organisation der Genossenschaft

Der Solidaritätsfonds ist nach schweizerischen Obligationenrecht organisiert. Sein erstes Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1959. Die Genosschenschafter werden in Sektionen zusammengefasst. Jede Sektion entsendet einen Delegierten in die Delegiertenversammlung. Als ausführendes Organ amtet ein Vorstand von höchstens 11 Mitgliedern, wovon zwei durch den Bundesrat bezeichnet werden. Die Verwaltung wird bis auf weiteres durch das Auslandschweizer-Sekretatiat der Neuen Helvetischen Gesellschaft in Bern geführt.

9. Vermögensverwaltund und Zahlungsverkehr.

Das Fondsvermögen wird zur Hauptsache durch die Eidgenössische Finaøzverwaltung verwaltet. Es besteht auch die Möglichkeit, Teile des Vermögens im Ausland anzulegen. Die Leistungen der Genossenschafter (Ziffer 7) und diejenigen der Genossenschaft (Ziffer 2) sind in der Schweiz in Schweizer Franken geschuldet. In besonderen Fällen (z.B. Transferbeschränkungen) können diese Leistungen auch in ausländischer Währung erbracht werden. Der Vorstand entscheidet über die Zahlweise und die Umrechnungskurse.

Der Solidaritätsfonds soll ein weltumspannendes Hilfswerk werden.

Kein Land der Erde ist heute vor kriegerischen oder revolutionären Ereignissen sicher. Die Frucht langer Jahre aufbauender Arbeit kann über Nacht zerstört werden. Die Erfahrungen der beiden Weltkriege und innerer Umwälzungen haben gelehrt, dass rasche Selbsthilfe wirksamer ist als langes Warten auf staatliche Unterstützung. Die Devise des Solidaritätsfonds lautet: Wer rasch hilft, hilft doppelt. Die Debise der Auslandschweizer soll sein:
Hilf Dir selbst - durch unverzüglichen Beitritt zum Solidaritätsfonds der Auslandschweizer!